

Befragen, ob sie schwören wollten oder nicht, nur Eigensinn und Verheugung von ihrem Herrn anzunehmen wäre; wodurch der Mizler nichts Gutes machte, welches eigentlich ein Widerstreben der höchst-herrschaftlichen Befehle und Verordnungen anzeige, aber auch nichts tauge.

Endlich aber ward von dem Herrn Hofkammerrath und Stadtrichter dem Mizler auf dessen mehrmaliges Widerstreben, daß alle diese Weitläufigkeit gar nicht nöthig wäre, wanngleich seinetwegen die Gesellen gar wohl schwören könnten, aber nicht wollten, auch daß er es nicht leiden könnte, daß seine Gesellen eingesperrt bleiben, weil ihm seine Druckerei gehindert würde, und er dieserwegen nach Ansbach reisen müßte: dem Mizler also sagte der Herr Stadtrichter, daß er diese genaueste Legalität so beobachten müsse, wegen jenes strengen Hofrathsbefehls, der für den Fall träger Geschäftsführung eine herrschaftliche Commission auf Amtskosten in Aussicht gestellt hatte.

Das Donnerwetter, das sich solchergestalt auf dem Schwabacher Amte entlud, hatte die verschiedensten Wirkungen. Den Mizler'schen Leuten brachte es das Unangenehme, daß sie, anstatt zu Sechstagen und Druckerpresse zurückzukehren, als Märtyrer einer schlechten Sache von den Häschern in Bande geschlagen wurden und die wenig erweiternde Aussicht hatten, weitere Frühlingstage im Criminal zu verbringen. Herr Secretär Hänlein aber, des erzielten Erfolges froh, lief nach Hause und meldete unter devotestem Danke und hoher Gewogenheit sich auch ferner submissiv empfehlend, der Excellenz Schnitzlein das Ergebnis der Sitzung in kurzen Zügen mit der reitenden Post, während der mit der Ordinaire abgehende Bericht sammt dem Protokoll Ausführlicheres bringen sollte. Und Herr Enderes nahm eine Abschrift des Hänlein'schen Briefes und sandte diese am folgenden Tage an Weidmanns Erben und Reich nach Leipzig ab. In den wenigen Zeilen, die er beifügte, glaubte er die Uebersetzung aussprechen zu dürfen, daß nun nicht allein die hochfürstliche Regierung in Ansbach, sondern auch das Schwabacher hochfürstliche Ober- und Stadtrichteramt deutlich ersehen müsse, der Mizler sei der Nachdrucker.

Dieser aber war in arger Verlegenheit. Ehe er zu Gericht mit seinen Leuten gegangen, hatte er von diesen noch Papier feuchten lassen, über fünfzig Gulden an Werth; jetzt stand die Druckerei still, wer wußte, wie lange? Sobald seine Leute nach dem Gefängniß waren abgeführt worden, machte er sich daher nach Ansbach auf den Weg und schlug Lärmen. Am 28. April kam er dann zurück und brachte den Befehl mit, das Amt solle Bericht erstatten, warum des Mizlers Leute seien arretirt worden. Er ließ auch nicht nach, bis den nämlichen Tag noch ein Expresseur mit des Amtes Bericht nach Ansbach abgefertigt ward. Dieser Expresseur kam des folgenden Tages nach Schwabach zurück mit dem Bescheid, daß das Amt ganz recht verfahren, und es solle denen Leuten bedeuert werden, daß, wofern sie nicht in sechs Tagen schwören, der Mizler eo ipso pro confesso et convicto würde gehalten werden.

Die Aussichten für den Nachdrucker waren hierdurch nur bedenklicher geworden. Für die Sünden ihres Meisters noch eine weitere Woche im Gefängniß zu sitzen, verspürten Gesellen und Lehrling wol wenig Neigung, und wenn sie es doch thaten? Dann war Herrn Mizler nicht im geringsten geholfen, im Gegentheil: nicht allein die Verurtheilung durfte sicher erwartet werden, auch das gefeuchtete Papier war in Gefahr und der längere Stillstand des Geschäftes brachte Schaden. Also entschloß sich Mizler nachzugeben und marschirte am 1. Mai wieder nach Ansbach, allwo er eine Schrift, für den Durchlauchtigsten Marktgrafen bestimmt, einreichte. Er erklärte darin, daß er seinen Leuten niemals wolle verboten haben, daß sie in dieser Sache keine Zeugenschaft ablegten, daß es den Gesellen aber unmöglich sei, sie abzulegen, denn sie seien zu der Zeit, da die

angegebenen kleinen Piécen nach dem Weidmann und Reich'schen Vorgeben sollten nachgedruckt sein, noch gar nicht in seinen Diensten gewesen, könnten also unmöglich aussagen, daß sie sie bei ihm nachgedruckt hätten. Im Weiteren aber unterwarf sich nun Mizler, in Anbetracht des bereits gehabten Schadens und Nahrungsruins und des noch weiter drohenden, dem gnädigsten Hofrathsbefehl und bat unterthänigst, dem Stadtrichteramt Schwabach gnädigst zu befehlen, daß seine Leute sogleich entlassen und in dieser Parteisache ein den Rechten gemäßer Bescheid ertheilet werden solle.

Einer von der Ansbacher Kanzlei, der ein guter Freund des Herrn Enderes war und sich in dieser Sache mehrfach dienstbar erwies, vermochte sofort eine Abschrift der Mizler'schen Eingabe zu fertigen, so daß schon am 4. Mai von Enderes außer dieser Abschrift bezügliche Notiz nach Leipzig abgesandt werden konnte. So konnte Reich schon die Sachlage zur Zeit, da die Vorstellung des Nachdruckers nach Schwabach geschickt ward mit dem Befehl, daß, weil sie sich Mizler schuldig gegeben, man seine Leute entlassen solle, doch aber mit der Bedingung, daß sie nicht aus der Stadt gehen sollten, bis nunmehr geschehen, was Rechtens ist, auch daß man dem Reich'schen Mandatario des Mizler's Schrift zu seiner Notiz übergeben solle.

Und jetzt, wo die Thatsache des Nachdrucks eingestanden war, versuchte Mizler noch einen Seitensprung. Er verbreitete, wenn auch vorläufig nur mündlich, in der Stadt die Behauptung, es seien von Gellert's Leben allbereits zwei Auflagen erschienen, erstere ohne, letztere mit kaiserlichem Privilegio; er, Mizler, aber habe seinen Nachdruck nach der ersteren veranstaltet. Enderes, dem diese Behauptung des Nachdruckers zu Ohren kam, schrieb deshalb eiligst nach Leipzig und fragte an, ob dem so sei. Ihm selbst war keine Ausgabe ohne Privilegium bekannt geworden; wolle aber dem doch so sein, so erbat er Meldung und Uebersendung von je einem Exemplar. Sei dagegen keine Edition ohne Privilegium herausgekommen, so, meinte er, war das Postgeld füglich zu sparen.

Ob dieser Zwischenfall der Schwabacher Justiz neue Bedenken herausbeschwor, oder ob nach der Kraftäußerung vom 25. April einige Ruhe geboten erschien, ist dem Berichterstatter verborgen geblieben. Jedenfalls aber verging das Frühjahr, dann auch der Sommer, und es kam der Herbst, ohne daß das Gericht den Nachdrucker gefaßt hätte. Erst Mitte September gerieth die Sache wieder in Fluß. Damals führte sein Geschäft den Herrn Enderes wieder einmal nach Ansbach hinüber, und da wußte der Freund von der Kanzlei, der gelegentlich besucht ward, daß nächsten Tages ein Befehl nach Schwabach abgehen werde des Inhalts: 1) Soll und muß der Mizler wegen dem Nachdruck von Gellert's Leben alle Schäden und Unkosten bezahlen; 2) sollen alle sich vorfindende Exemplare confiscirt werden; 3) soll Mizler hundert Gulden Strafe bei Execution erlegen.

Diese Mittheilung des Freundes von der Kanzlei war so erfreulich, daß Enderes sie noch von Ansbach aus nach Leipzig glaubte melden zu müssen. Und drei Wochen später konnte dann der Schwabacher Geschäftsgenosse seinem Gönner an der Pleiße schreiben, daß das Strafscripht — denn um ein solches, von dem man nie eine Abschrift bekam, handelte es sich — dem Mizler seiner Zeit sofort publicirt und ein Bürgermeister, Schreiber und Stadtknecht mit ihm in sein Haus geschickt worden sei, wo sodann die noch vorräthigen Stücke von Gellert's Leben weggenommen wurden. Es waren aber nur noch ungefähr 10 bis 12 Stück, welche obrigkeitlicher Verwahrung übergeben werden konnten.

So fände mit der vorletzten Seite der Enderes'schen Briefe diese Nachdruckergeschichte ihren ethischen Abschluß. Der linkischen Göttin der Gerechtigkeit ist zwar ihr Sieg nicht leicht geworden, aber sie hat doch gesiegt: ein Duzend Exemplare des Nachdrucks etwa